

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

9.12.1817 (Nr. 340)

Karlshuber Zeitung.

Nr. 340. Dienstag, den 9. Dezember. 1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 53. Sitzung am 1. Dez.) — Frankreich. (Paris, Straßburg.) — Italien. (Päpstliches Konkordat mit Baiern.) — Niederlande. — Preussen.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 53. Sitzung am 1. Dez. Die von Schultheiß und geheimen Räten der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischen Vororts, unterm 17. Nov. l. J., ertheilte Antwort, auf das, Namens des deutschen Bundes, von der Bundesversammlung erlassene Schreiben vom 15. Jul. über das Pensionwesen der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel wurde verlesen, und der königl. hannoversche Hr. Bundesgesandte, v. Martens, trug hierauf vor: Aus dem vorgelesenen Schreiben der Eidgenossenschaft an die Bundesversammlung ergiebt sich, daß sie nicht etwa gegen diese oder jene Pension, oder gegen den Termin der Uebernahme etwas erinnert, sondern geradezu alle Verbindlichkeit zur Uebernehmung der aus der transhenanischen Kasse bezahlten Baseler Pensionäre verweigert, und sogar der Bundesversammlung das Recht bestreitet, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Die hohe Bundesversammlung wird nicht ohne Erstaunen die Gründe vernommen haben, zu welchen die Eidgenossenschaft ihre Zuflucht nimmt, um die Kantone Bern und Basel von einer Last freizusprechen, deren Uebernahme die notwendige Bedingung des Bestehens eines Landes war, das sie der Freigebigkeit der allirten Mächte verdanken. Sie wird nicht ohne wahrhaftes Bedauern aus diesem Schreiben ersehen haben, daß zu einer Zeit, wo, von einem andern Geist besetzt, der König der Niederlande mit Bereitwilligkeit die von der Bundesversammlung an ihn überwiesenen Pensionäre von Lüttich, das nicht mehr, als die Schweiz, zum deutschen Bunde gehört, übernommen hat, wo das jetzige französische Gouvernement, auf das erste Gesuch der Bundesversammlung, die Uebernahme der Straßburger Pensionäre genehmigt hat, wo alle deutsche Bundesfürsten, welche von Frankreich wieder abgetretene Theile des linken Rheinufer besitzen, mit Bereitwilligkeit die von dem vorigen französischen Gouvernement ungerecht verweigerete Pensionierung der Geistlichen und Dienerschaft übernommen, und auch dadurch der Wiederherstellung eines rechtlichen Zustandes unter den Völkern gehuldigt haben, die Schweiz

allein auftritt, den Grundsätzen der vormaligen französischen Republik huldigt, und geradezu ausspricht, daß sie Basel so besitze, wie es Frankreich besessen habe, und, was das revolutionäre Frankreich nicht bezahlt habe, auch ihre Kantone nicht zu bezahlen schuldig seyen. Es bedarf vor einer hohen Bundesversammlung kaum einer näheren Beleuchtung der Unhaltbarkeit der von der Schweiz aufgestellten Sätze. . . . Die Würdigung ihrer Argumente wird die Bundesversammlung den Mächten überlassen müssen, denen die Kantone diese Erwerbungen verdanken. Der Satz, daß die Kantone sie so besitzen sollen, wie sie Frankreich besessen hat, findet sich nirgends ausgedrückt; auf keinen Fall aber würde er sich dahin deuten lassen, daß, weil Frankreich die Geistlichen, die auf das rechte Rheinufer geflohen waren, mit dem Verlust der Pensionen gestraft habe, dies auch der Schweiz zu thun zustehe. Ob die Kantone gar nichts von dem stiftlichen Vermögen erhalten haben, kann die Bundesversammlung nicht beurtheilen; aber auf keinen Fall würde auch daraus die Befreiung von so vorübergehenden Lasten, als die der Pensionierung einiger fast ohne Ausnahme höchst bejahrten Individuen, folgen, und die Pensionen, die den Kantons durch den Art. 4 §. 5 namhaft auferlegt sind, wurden ihnen nicht für den jetzt in Frage stehenden Theil des Hochstifts auferlegt. Diesemnach scheint es nicht schwer, die Weigerungsgründe der Schweiz zu widerlegen, und ich trage auch darauf an, daß der präsidirende Hr. Gesandte ersucht werde, Namens der Bundesversammlung ein erwiederndes und widerlegendes Schreiben an die Eidgenossenschaft ergehen zu lassen. Allein die Absicht derselben, sich der Pensionsverbindlichkeit zu entledigen, leuchtet so deutlich aus dem Schreiben der Eidgenossenschaft hervor, daß man schwerlich hoffen kann, selbst durch das Gewicht der kräftigsten Gründe allein einen erwünschten Erfolg hervorzubringen. Auf der andern Seite wird wohl der Antrag der Schweiz, die obwaltende Angelegenheit, in Beziehung auf die Schweiz, unbedenklich auf sich beruhen, mithin die Pensionäre verhungern zu lassen, bei uns Deutschen keinen Beifall finden. Es scheint daher nichts übrig zu bleiben, als daß die Bundesver-

sammlung sich an die Mächte wende, welchen die Schweiz die Erwerbung des Hochstifts Basel verdankt, und welche den Sinn der ihr vorgeschriebenen Bedingungen am besten und nachdrücklichsten erklären, und bei ihr geltend machen können. Vielleicht dürften aber vorerst nur noch der kais. östreich. und kön. preuß. Hr. Gesandte zu ersuchen seyn, sich bei ihren Höfen, als Mitkontrahenten des Vertrags vom 20. März und 27. Mai 1815, zu verwenden, damit diese möglichst bald auf die Schweizer Eidsgenossenschaft einzuwirken suchen, um sie über ihre Verpflichtung zu Uebernehmung der befragten Pensionen, in der von der Bundesversammlung angetragenen Art, zu belehren. Sämliche Gesandtschaften äusserten sich vollkommen einverstanden mit den eben so bündig als überzeugend vorgetragene Gründe gegen die Behauptung der schweiz. Eidsgenossenschaft, und vereinigten sich daher mit dem Hrn. Referenten zu dem Beschlusse: daß 1) das Präsidium ersucht werde, Namens der Bundesversammlung das vorgelegte Schreiben der schweiz. Eidsgenossenschaft widerlegend zu beantworten, und 2) die H. H. Bundesgesandten von Oestreich und Preussen es übernehmen mögen, bei ihren allerhöchsten Höfen, welche sich deswegen bereits zum Theile kräftigst durch ihre in der Schweiz akkreditirte Gesandtschaften verwendet haben, darauf anzutragen, damit die schweizerische Eidsgenossenschaft die aus dem Erwerbe des Hochstifts Basel und den vorliegenden Staatsakten resultirende Verbindlichkeit, nach dem Antrage der Bundesversammlung, zu erfüllen bewogen werden möge. (S. f.)

Frankreich.

Paris, den 4. Dez. Gestern Nachmittags gegen 2 Uhr haben sich die Minister Staatssekretarien in den Tuilleries unter dem Vorsitze des Königs versammelt. Das Konseil dauerte bis gegen 5 Uhr. Die Prinzen befinden sich seit gestern wieder in Fontainebleau.

In dem Vortrage, womit der Kriegsminister die Vorgelegung des die Rekrutirung der Armee betreffenden Gesetzesentwurfs in der Sitzung der Deputirtenkammer am 29. Nov. begleitete, faßte derselbe die Hauptmotive dieses Entwurfs folgendermaßen zusammen: Es herrscht Friede, unter Bedingungen, die freilich für Frankreich hart sind, welchen aber die Waffen des Friedens allein ein Ende machen werden, nämlich Unterhandlungen, deren Erfolg der König zutrauensvoll von der Gerechtigkeit, der Weisheit und der Freundschaft der Souveraine erwartet. Die Art der Rekrutirung, die ihnen vorgeschlagen wird, hat demnach keinen andern Zweck, als die Armee in ihrem gegenwärtigen Bestand vollzählig zu machen. Diese Vollzähligkeit selbst wird nur auf dem Papier bestehen, und die Lasten des Staates werden nur so viele Mannschaft zu halten erlauben, als der nöthwendigste Besatzungsdienst zur Erleichterung der Bürger erfordert, die, um denselben zu versehen, ihren häuslichen Pflichten und ihrem Gewerbe entzissen werden, und die, größtentheils, ihn nicht ohne billigen Anspruch auf Entschädigung fortsetzen könnten. Die

Veteranen-Regiments-Soldaten gewähren nur eine Hilfs- und Territorialmacht, die bestimmt ist, die Armee zu ersetzen, um über diese überall verfügen zu können, wo die Ordnung möchte gestört worden seyn ic.

Gestern standen die zu 5 v. b. konsolidirten Fonds zu 63, und die Bankaktien zu 1480 Fr.

Strasburg, den 7. Dez. Ein der That und den Umständen nach schrecklicher und empörender Prozeß ist gestern bei dem hiesigen Assisenhof vorgekommen. Ein Tagelöhner zu Daubensand, Namens Guth, war am 14. Jul. d. J. aus seinem Dorfe weggegangen, um mit seinem ältesten Sohne über dem Rheine zu betteln. Er hatte bei seiner Ehefrau zwei andere Kinder, eine Tochter und einen Knaben, letzteren beiläufig von 15 Monaten, zurückgelassen. Nach zwei Tagen kam er wieder, und, da er das jüngste Kind nicht sah, fragte er seine Frau, wo es sey? Sie antwortete: Es ist in der Ruhe. Der Vater drang weiter in sie, und sie sagte ihm endlich, es sey in der Küchekammer. Er gieng augenblicklich dahin, und sah in einer Ecke der Kammer einen mit Leinwand bedekten Paß. Er deckte ihn auf, und fand sein Kind in einem Zuber. Er nahm es in den Arm, und erkannte bald, daß es todt, daß sein Hemd blutig war, und daß ihm das rechte Bein fehlte. Er sagte zu seiner Frau: Was hast du gethan, Glende? und gieng auf der Stelle zum Maire, um ihm die That anzuzeigen. Dieser kam mit Wache, befragte die Frau einige Zeit, ohne Antwort zu erhalten; endlich gestand sie, wie sie es bisher immer gethan, sie habe, wegen ihrer großen Noth, ihr Kind mit einem Gartenmesser umgebracht, ihm den Schenkel abgeschnitten, ihn mit Kraut gekocht, und einen Theil davon gegessen. In der That fand man, nach ihrer Anzeige, in ihrem Küchekästchen gekochten Kohl, und daneben ein abgenagtes Bein, das man für das rechte Schenkelbein des Kindes erkannte. Sie erklärte überdies, sie habe ein anderes Bein ins Feuer geworfen; sie fügte bei, sie habe ihr Verbrechen nicht verhehlen wollen, da sie wohl gewußt habe, daß es nicht würde verborgen bleiben; sie habe aber gedacht, es gelte gleich viel, auf welche Art sie sterbe, indem sie wohl sehe, daß sie aus Elend zu Grund gehen würde, da ihre Hoffnungen noch durch die Rheinüberschwemmung ihr entzissen worden. In den Verhandlungen wurde inzwischen bewiesen, daß, ungeachtet ihres äussersten Mangels, sie noch Hühner, eine Ziege und Gemüs hatte. Aerzte, die man bei den Verhandlungen zu Rathe zog, suchten zu beweisen, daß die unerhörte That dieser Frau, die übrigens von untadelhaften Sitten ist, nur von einem langen Anfall von Wahnsinn herkommen könne. Ihr Vertheidiger machte dieses Mittel geltend, das der königl. Procurator selbst unterstützte. Die Deklaration der Geschwornen war: die Beklagte ist des Mords schuldig; sie war aber zur Zeit der That in einem Zustande des Wahnsinnes. Sie wurde demnach von dem Gerichtshofe freigesprochen, jedoch der kompetenten Behörde zur Verfügung überge-

ben, um Maßregeln, wie sie ihr Zustand des Wahnsinns und der Raserei erfordern, gegen sie zu ergreifen.

Italien.

Das in dem am 15. Nov. abgehaltenen Konsistorium vom Papste angekündigte Konkordat ist das mit dem kbn. baier. Hofe abgeschlossene, und lautet wie folgt: „Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit! Se. Heil. Pabst Pius VII. und Se. Maj. Maximilian Joseph, König von Baiern, von dem eben so fehrlichen als pflichtgemäßen Wunsch befeht, im Königreiche Baiern und den dazu gehöhrigen Gebieten, in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten, eine bestimmte und dauernde Ordnung festzusetzen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine feierliche Uebereinkunft zu treffen. Demzufolge haben Se. Heil. Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt Se. Emin. Msgr. Ercole Consalvi, der heil. römischen Kirche Kardinal-Diakonus von St. Agatha ad Suburram, Ihren Staatssekretär, und Se. Maj. Maximilian Joseph, König von Baiern, Se. Erz. den Freiherrn Casimir v. Häffel, Bischof zu Chersones, Allerhöchsthren bevollmächtigten Minister am heil. Stuhle, welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über nachfolgende Artitel übereingekommen sind: Art. I. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird im Königreiche Baiern und in den dazu gehöhrigen Gebieten rein und unverletzt erhalten werden, mit jenen Rechten und Vorzügen, die ihr nach Gottes Anordnung und nach den kanonischen Satzungen gebühren. II. Se. Heil. werden, mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten, die Diözesanverhältnisse des Königreichs Baiern ordnen, wie folgt: Se. Heil. werden den Siz Freisingen nach München verlegen, und denselben zum Metropolitansiz erheben, der für seinen Sprengel haben wird das gegenwärtige Gebiet der Diözese Freisingen; doch wird der Metropolit dieser Kirche, so wie auch seine Nachfolger, den Titel eines Erzbischofs von München und Freisingen führen; diesem Metropolit als Suffragankirchen anweisen die bischöflichen Kirchen Augsburg, Passau, Regensburg (letztere nach vorläufiger Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft); doch wird der jetzt lebende Bischof von Passau für sich, so lange er leben wird, das Privilegium der Exemption fortgenießen; die Kathedralkirche Bamberg zur Metropole erheben, und ihr die bischöflichen Kirchen Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen unterordnen; das Gebiet von Aschaffenburg, sonst zur Mainzer, jetzt zur Regensburger Diözese gehöhrig, und den baierischen Antheil der Diözese Fuld mit der Diözese Würzburg, den baierischen Antheil der Diözese Konstanz, sammt dem exemten Gebiete von Kempfen, mit der Diözese Augsburg, auf gleiche Weise den baierischen Antheil der Diözese Salzburg und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diözese vereinigen. Dieser letzteren wird, nach vorläufiger Aufhebung der Diözese Ehlmssee, auch der Sprengel dieser Kirche zugetheilt.

Die neuen Gränzen einer jeden Diözese insbesondere werden, so fern es nöthig seyn wird, bezeichnet werden. III. Die Kapitel der Metropolitankirchen werden zwei Dignitäre haben, nämlich einen Probst und einen Dechant, dann zehn Domherren. Die Kapitel aber der Kathedralkirchen werden gleichfalls zwei Dignitäre haben, nämlich einen Probst und einen Dechant, dann acht Domherren. Neben dem wird sowohl das Metropolitankapitel als das Kathedralkapitel wenigstens sechs Präbendäre oder Vikarien haben. Wenn aber die Einkünfte dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder durch Vermehrung der Güter so weit steigen sollten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Anzahl der Domherrn und der Vikarien weiter vermehrt. In einem jeden Kapitel werden die Erzbischöffe und Bischöffe, nach der Vorschrift des heil. Kirchenrathes von Trient, von den Domherren zwei ernennen, welche das Amt eines Theologen und jenes eines Pönitentiaris verwalten. Alle Dignitäre und Domherren werden, nebst dem Chordienste, den Erzbischöffen und Bischöffen in Verwaltung ihrer Diözesen als Räte dienen. Doch wird es den Erzbischöffen und Bischöffen freistehen, dieselben nach Gutdünken zu besondern Berrichtungen und Geschäften ihres Amtes zu verwenden. Auf gleiche Weise werden die Erzbischöffe und Bischöffe den Vikarien ihre Obliegenheiten anweisen. Doch werden Se. Maj. den Generalvikarien 500 fl., den bischöflichen Sekretarien aber 200 fl. anweisen. (S. f.)

Niederlande.

Brüssel, den 2. Dez. Merlin, welcher in der Verordnung des Königs von Frankreich vom 24. Jul. begriffen ist, und sich seitdem zu Harlem aufhielt, ist genöthigt worden, diese Stadt zu verlassen, und seinen Wohnort in Deutschland aufzuschlagen. Der Marquis von Maurisel und Mde. Hamelin, die beide in hiesiger Stadt wohnten, haben denselben Befehl erhalten, und Brüssel bereits verlassen.

Preussen.

Die neuesten Berliner Zeitungen melden aus Berlin vom 1. d.: Die feierliche Aufstellung der Gedächtnistafeln von den nicht regimentirten Offizieren, welche in den denkwürdigen Kriegen von 1813, 1814 und 1815 sich auszeichneten, geschah gestern Vormittags in der hiesigen Garnisonkirche in Gegenwart Sr. Majestät und der königlichen Familie. Die Tafeln waren am Altar aufgestellt, die der Großkreuze und Ritter der ersten Klasse rechts, die der zweiten Klasse links, und wurden nach Beendigung der Predigt, während Absingung des Liedens und unter Abfeuerung des Geschüzes, von Ihren kbnigl. Hoheiten den Prinzessinnen Alexandrine, Louise und Friederike, welche sich unter Vortritt Ihrer Hofstaaten und der Generatordenskommission aus der kbnigl. Loge nach dem Altar begeben hatten, bekränzt. Die Kränze waren Ihren kbnigl. Hoheiten vom Altar durch den Garnisonsprediger Ziehe überreicht worden.

Nach Endigung dieser Feierlichkeit und des Gesanges verließen Sr. Maj. die Kirche, und begaben sich, von den Prinzen Ihres Hauses, der Generalität und den auf den Gedächtnisbüchern verzeichneten Kriegern, so weit sie hier anwesend, begleitet, längst den Truppen, welche von der Kirche durch die Burgstraße über die lange Brücke bis zum königl. Schlosse aufgestellt waren, herunter, und wurden mit einem dreimaligen Hurrah begrüßt. Sr. Maj. verweilten hierauf kurze Zeit im

königl. Schlosse, und ließen dann die Truppen, welche sich inzwischen wieder zusammengezogen hatten, im Lustgarten bei sich vorbei defiliren; die auf den Tafeln verzeichneten anwesenden Krieger hatten die Ehre, hierbei Sr. Maj. zur Rechten zu stehen. Mittags war bei Sr. Maj. große Tafel, wozu die eben erwähnten nicht regimentirten Offiziere sämtlich eingeladen waren. Sr. Maj. geruhten dabei die Gesundheit des Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt auszubringen.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

8. Dez.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 8	27 Zoll 2 $\frac{1}{8}$ Linien	2 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	68 Grad	wenig heiter, dünnig
Mittags 13	27 Zoll 7 $\frac{1}{8}$ Linien	3 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	69 Grad	Regen, trüb
Nachts 11	26 Zoll 11 $\frac{1}{8}$ Linien	4 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	Südwest	65 Grad	veränderlich, windig

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 11. Dez. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil des Herrn Thurnagel): Wilhelm Tell, Schauspiel in 5 Aufzügen, von Schiller. — Hr. Thurnagel den Hermann Geßter zur letzten Gastrolle.

Literarische Anzeige.

In der Andreä'schen Buchhandlung in Frankfurt am Main, so wie in allen Buchhandlungen, in Karlsruhe bei Hofbuch. v. Mackert, ist zu haben:

Urbahn, Joseph, kurzer Unterricht in der Geographie für Schulen. Dritte nach den neuesten politischen Veränderungen und Ansichten umgearbeitete Auflage, von J. Brand. 8. 1817. 1 fl. 12 kr.

Der erste Unterricht in der Geographie fordert Vollständigkeit, Gedrängtheit und eine bestimmte Ordnung. Diese drei Haupt-Eigenschaften sollten der Umarbeitung des hier angezeigten geographischen Handbuchs zum Grunde liegen.

Als vollständig gibt es die nöthigen Vorkenntnisse aus der mathematischen, physikalischen und politischen Erdbeschreibung an, erläutert die geographischen Begriffe, und setzt den Schüler in den Stand, den Vortrag über die fünf Erdtheile in dem Allgemeinen, so wie über die merkwürdigen Staaten jedes Erdtheils gehörig zu verstehen und aufzufassen.

Die Gedrängtheit schützt es vor weitläufigen Erklärungen, oder Angaben des minder Merkwürdigen, und bewahrt den Schüler hierdurch eben sowohl vor Ermüdung, als vor dem Zwange, Nebenache für Hauptsache zu nehmen.

Als geordnet hält es den stufenmäßigen Gang des Vortrages, bestimmt zuerst die Grenzen des Landes, und zwar planmäßig immer von Norden angefangen, nach Osten, Süden u. s. w. damit der Schüler bei der Angabe derselben das Land auf der Karte umfahren, und sich dadurch das Bild recht einprägen könne, hierauf in auf einander folgenden Paragraphen die Größe, die Berge, Flüsse, das Klima, die Produkte, Religion, Verfassung, geographische und politische Eintheilung, merkwürdigen Städte u. c., und sucht hierbei nicht nur das Gedächtniß, sondern auch den Verstand zu beschäftigen, damit der geographische Unterricht keine anwendig gelernte Nomenclatur von Ländern, Meeren und Städten, sondern eine gründliche Kenntniß der Erde werde.

Diese zweckmäßige Umarbeitung des litheinisches Handbuchs der Geographie, welches in den vorigen Auflagen nur 7, und in der jetzigen 20 Bogen zählt, von einem ehemaligen öffentlichen Lehrer dieser Wissenschaft, veranlaßt uns, dasselbe öffentlich halten zu dem öffentlichen, so wie zu dem Privatunterrichte zu empfehlen.

Ettenheim. [Erbkalladung.] Dem Unteroffizier in königl. neapolitanischen Diensten Bernhard Kern, einzigem ehelichen Sohne und Universalerben seiner im Jahr 1805 zu Grafenhausen verstorbenen Eltern, Augustin Kern und Katharina Kern, ist eine Verlassenschaft von obnaefähr 3000 fl. angefallen, welche bisher unter pflegschaftlicher Verwaltung gestanden ist.

Da man von dem Leben und Aufenthalt des gedachten Bernhard Kern, welcher von Palermo nach Malta desertirt seyn soll, keine sichere Kunde hat, so wird derselbe, oder seine allenfallsige Reibeserben, anzufragen aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen, und das elterliche Erbe in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den Seitenverwandten der Erblasser, gegen Kaution, wird ausgefolgt werden.

Ettenheim, den 1. Dez. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Karlsruhe. [Ankündigung.] Der Centralauschuß des Wohlthätigkeitsvereins hat die Ehre, das geehrte Publikum zu benachrichtigen, daß das Magazin des Vereins in der Baldherngasse, Nr. 1, vom 18. dieses an Abends von 5 bis 7 Uhr geöfnet, und mit einem schönen Assortiment von Weihnachtsgeschenken versehen seyn wird.

Karlsruhe, den 6. Nov. 1817.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Alphons Worms in der Baldgasse, Nr. 10, sind von Paris angekommen: Alle Sorten Weihnachtsgeschenke, possend für Erwachsene und Kinder, sabae Necessaires garnirt mit Perlmutter, alle Sorten Seidenwaaren, Porzellan, Federn, Blumen, Säfte und verschiedene andere Waaren.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein Mädchen, das mit den besten Zeugnissen versehen ist, und sich gut mit Servieren versteht, sucht Kondition in einem honneten Gasthaus als Kellermädchen, und kann gleich eintreten. Nähere Auskunft giebt das Zeitungs-Komptoir.